



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 107

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/440)*]

### **72/194. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über technische Hilfe und Hilfe bei der Gesetzgebung im Bereich Terrorismusbekämpfung, insbesondere die zuletzt verabschiedeten<sup>1</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution [70/291](#) vom 1. Juli 2016 „Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“,

*daran erinnernd*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen friedlicher und sicherer Gesellschaften darstellt, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und dass sie unmissverständlich zu verurteilen sind, insbesondere wenn sie ohne Unterschied gegen Zivilpersonen gerichtet sind oder diese verletzen,

*erneut betonend*, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verstärkt werden muss, insbesondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe auf der Grundlage der von den antragstellenden Staaten aufgezeigten Bedürfnisse und Prioritäten,

<sup>1</sup> Resolutionen der Generalversammlung [70/148](#), [70/177](#), [70/291](#), [71/151](#) und [71/209](#) und Resolutionen des Sicherheitsrats [2133 \(2014\)](#), [2178 \(2014\)](#), [2195 \(2014\)](#), [2199 \(2015\)](#), [2253 \(2015\)](#), [2309 \(2016\)](#), [2322 \(2016\)](#), [2341 \(2017\)](#), [2347 \(2017\)](#) und [2349 \(2017\)](#).



*unter Betonung* der Notwendigkeit, unter voller Achtung der wesentlichen Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts gegen die Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens<sup>2</sup> und die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen<sup>3</sup>,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolution [70/177](#) vom 17. Dezember 2015, in der sie unter anderem das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung aufforderte, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe beim Aufbau ihrer Kapazitäten zu leisten, damit sie Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung werden und diese durchführen können, insbesondere durch gezielte Programme und die Schulung der zuständigen Strafjustiz- und Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamten, die Entwicklung entsprechender Initiativen und die Beteiligung daran sowie die Erarbeitung technischer Hilfsmittel und von Veröffentlichungen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten,

*unter erneutem Hinweis* auf alle Aspekte der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>4</sup> und auf die Notwendigkeit, dass die Staaten die in ihrer Resolution [70/291](#) bekräftigte Strategie auch weiterhin umsetzen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Bekämpfung des Terrorismus und die Verhütung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, sind, in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die integrierte und ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus über ihre vier Säulen hinweg ist, und in Bekräftigung der Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Strategie,

in dieser Hinsicht darauf *hinweisend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auch weiterhin bekämpft werden muss, einschließlich der in manchen Fällen bestehenden, wachsenden oder potenziellen Verbindungen zwischen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalen Drogenaktivitäten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit dem Ziel, die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen diese Verbrechen zu verbessern,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der laufenden Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen im Kontext der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und erneut darauf *hinweisend*, dass diese Arbeit in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erfolgen muss,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über technische Hilfe bei der Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus<sup>5</sup>,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

---

<sup>2</sup> Resolutionen [53/243](#) A und B.

<sup>3</sup> Resolution [56/6](#).

<sup>4</sup> Resolution [60/288](#).

<sup>5</sup> [E/CN.15/2017/5](#).

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Tätigkeit der Institutionen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung besser zu koordinieren und für eine ausgewogene Umsetzung aller vier Säulen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu sorgen,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung geworden sind, zu erwägen, dies zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe bei der Ratifikation dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte und ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht zu leisten;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch weiterhin auf nationaler Ebene eine wirksame Koordinierung zwischen den Strafverfolgungs- und den anderen für die Verhütung und die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Einrichtungen und Behörden zu fördern, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin auf Antrag und im Rahmen seines Mandats diesbezügliche technische Hilfe zu leisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit weiter zu verstärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu verhüten und zu bekämpfen, die einschlägigen internationalen Übereinkommen und Resolutionen der Vereinten Nationen wirksam durchzuführen, zu erwägen, gegebenenfalls Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe zu schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und fordert alle Staaten auf, zu erwägen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für seine Erfassungsdatenbank die Kontaktdaten und andere sachdienlichen Angaben zu den benannten Behörden bereitzustellen;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen seines Mandats diesbezügliche technische Hilfe zu leisten, unter anderem durch die Fortsetzung und Verstärkung seiner Hilfe bei der internationalen rechtlichen und justiziellen Zusammenarbeit betreffend die Terrorismusbekämpfung, unter anderem in Strafsachen im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern, und durch die Förderung des Aufbaus starker und wirksamer zentraler Behörden für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, als wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht wirksame, faire, humane, transparente und rechenschaftspflichtige Strafjustizsysteme zu schaffen und zu unterhalten, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei seiner technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auch weiterhin rechtliches Spezialwissen aufzubauen und den Mitgliedstaaten auf Antrag auch künftig verstärkt technische Hilfe bei wirksamen Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Verhütung des Terrorismus unter

Einhaltung aller ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere nach den Menschenrechten, dem Flüchtlings- und dem humanitären Recht, und unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bereitzustellen;

7. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag verstärkt technische Hilfe beim Aufbau ihrer Kapazitäten zu leisten, damit sie Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung werden und diese durchführen können, insbesondere auch durch gezielte Programme und auf Antrag durch die Schulung der zuständigen Strafjustiz- und Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamten zum Ausbau ihrer Kapazität zur wirksamen Bekämpfung, Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Handlungen, durch die Entwicklung entsprechender Initiativen und die Beteiligung daran sowie durch die Erarbeitung von technischen Hilfsmitteln und Veröffentlichungen im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung den darum ersuchenden Mitgliedstaaten durch Kapazitätsaufbaumaßnahmen auch weiterhin dabei zu helfen, der Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer, einschließlich zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer, zu begegnen, und in diesem Zusammenhang ihre Zusammenarbeit zu stärken, zielführende Maßnahmen und geeignete Maßnahmen der Strafrechtspflege zu entwickeln, um die Finanzierung, Mobilisierung, Reisen, die Anwerbung, das Organisieren und die Radikalisierung ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und geeignete Maßnahmen der Strafrechtspflege zu entwickeln und umzusetzen, einschließlich Strategien zur strafrechtlichen Verfolgung und wirksamen Wiedereingliederung zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer, unter Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die in manchen Fällen bestehenden, wachsenden oder potenziellen Verbindungen zwischen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalen Drogenaktivitäten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu ermitteln, zu analysieren und zu bekämpfen, mit dem Ziel, die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen diese Verbrechen zu stärken, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen seiner entsprechenden Mandate zu unterstützen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihr Grenzmanagement zu stärken, um Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer und terroristischer Gruppen wirksam zu verhindern, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den darum ersuchenden Staaten auch weiterhin technische Hilfe zu leisten;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen seines Mandats die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auch weiterhin bei der Durchführung von Kapazitätsaufbauprogrammen zu unterstützen, um die Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu stärken, die in Reaktion auf die von Terroristen ausgehenden Zerstörungen von Kulturerbe und illegalen Handelstätigkeiten damit unternommen werden;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten sein rechtliches Spezialwissen weiter auszubauen, damit es den darum ersuchenden

Mitgliedstaaten auch weiterhin Hilfe bereitstellen kann, um die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets und anderer Medien, zur Planung, Finanzierung und Begehung von Terroranschlägen sowie zur Aufstachelung dazu und zur Anwerbung dafür zu verhindern und zu bekämpfen, und diese Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, derartige Handlungen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht betreffend ein ordnungsgemäßes Verfahren und unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Privatheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, wirksam unter Strafe zu stellen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und die Nutzung des Internets als Instrument zur Bekämpfung der Ausbreitung des Terrorismus zu fördern;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Betonung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den darum ersuchenden Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sein Globales Programm über Gewalt gegen Kinder auch weiterhin Unterstützung bereitzustellen, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass Kinder, die einer Gesetzesverletzung verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere wenn ihnen die Freiheit entzogen ist, sowie kindliche Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Verbrechen auf eine Weise behandelt werden, die ihre Rechte wahrt und ihre Würde achtet, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere mit den Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>6</sup>, und dass zweckdienliche Maßnahmen zur wirksamen Wiedereingliederung von früher mit bewaffneten Gruppen und terroristischen Gruppen verbundenen Kindern ergriffen werden;

15. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der konsequenten Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Terrorismusbekämpfung unter vollständiger Einhaltung der Menschenrechtsnormen zu unterstützen, um die Anwerbung von Frauen und Mädchen als Terroristinnen zu verhindern und ihren vollständigen Schutz vor jeder Form der Ausbeutung oder Gewalt durch Terroristen zu fördern;

16. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung bei der Erbringung technischer Hilfe mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen noch stärker zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen ist, und nimmt Kenntnis von den laufenden gemeinsamen Initiativen, die das Büro mit dem Ausschuss und seinem Exekutivdirektorium und den Stellen des Arbeitsstabs erarbeitet hat;

17. *dankt* den Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet die Mitgliedstaaten, die Leistung

---

<sup>6</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

zusätzlicher nachhaltiger freiwilliger finanzieller Beiträge und die Bereitstellung von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>4</sup> behilflich zu sein;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit im Rahmen seines Mandats wahrnehmen und den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der maßgeblichen Elemente der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich sein kann;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreundsiebtzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung  
19. Dezember 2017